



Steinstraße 30  
40210 Düsseldorf

Tel. 0211 171 18 83  
Fax 0211 175 25 27

info@le-gymnasien-nrw.de  
www.le-gymnasien-nrw.de

Sitz des Vereins: Düsseldorf  
Eingetragen beim Amtsgericht  
Düsseldorf, VR 9293

**11.01.2022**

Vorsitzende des Ausschusses für Schule und Bildung  
im Landtag Nordrhein-Westfalens

**Frau Kirstin Korte, MdL**

Per Mail an:

[anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

Stichwort: A 15 – 16. SchulRÄG - 18.01.2022

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**17/4738**

Alle Abg

**Stellungnahme der Landeselternschaft der Gymnasien in Nordrhein-Westfalen e.V.  
zur Anhörung des Ausschuss für Schule und Bildung des Landtags NRW**

zum Entwurf der Landesregierung, Drucksache 17/15911

**„Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der Eigenverantwortung von Schulen“  
(16. Schulrechtsänderungsgesetz)**

Sehr geehrte Frau Korte,  
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass Sie uns die Gelegenheit geben, vor dem Schulausschuss zum Entwurf des Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der Eigenverantwortung von Schulen (16. Schulrechtsänderungsgesetz) Stellung zu beziehen. Gerne nehmen wir diese wahr. Hierbei möchten wir unser Augenmerk auf zwei Themen richten, die uns besonders wichtig sind:

1. Wir regen an, das Erfordernis einer „Zentralen Abschlussprüfung“ in Klasse 10 an Gymnasien mit neunjährigem Bildungsgang (§12 Gesetzesentwurf 16. SchRÄndG) zu streichen.
2. Wir halten eine Konkretisierung der Elternbeteiligung auf kommunaler Ebene (§ 85 Abs. 2 S. 4 Gesetzesentwurf 16. SchulRÄndG i.V.m. § 72 Abs. 4 SchulG) für dringend erforderlich.

**Zu 1.**

Im Zuge des Wechsels von G8 zurück auf G9 lebt die bereits bestehende Regelung zur Absolvierung von zentralen Abschlussprüfungen in der 10. Klasse an Gymnasien (ZAP10) wieder auf.

Der Text in §12 des Gesetzesentwurfes lautet hierzu wie folgt:

*„Der Erweiterte Erste Schulabschluss und der Mittlere Schulabschluss werden an der Hauptschule, der Realschule, der Sekundarschule, der Gesamtschule und dem Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang in einem Abschlussverfahren erworben, das sich aus den schulischen Leistungen in der zehnten Klasse und einer Prüfung zusammensetzt.“*

Die LE Gym. NRW lehnt die Beibehaltung schriftlicher Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 im neunjährigen gymnasialen Bildungsgang für die Erlangung des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) ab.

## Begründung:

Wie die KMK in der „Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I“ darlegt, ist an Schulformen mit einem Bildungsgang der gesamte Unterricht auf einen bestimmten Abschluss bezogen (vgl. Punkt 3.2.1). Hierzu gehört im Besonderen das Gymnasium mit der Erlangung der „Allgemeinen Hochschulreife“ als eigenständiger, durchgehender Bildungsgang. Den Schülerinnen und Schülern wird, im Gegensatz zu anderen Schulformen, eine vertiefte allgemeine Bildung als höchster Bildungsstandard vermittelt (vgl. Punkt 3.2.4). Damit sind die Bildungsstandards der anderen Schulformen mitumfasst. Zudem werden die Schülerinnen und Schüler sechs Jahre gezielt auf den Übertritt in die Gymnasiale Oberstufe vorbereitet.

Die Versetzung in die Einführungsphase des Gymnasiums beinhaltet die Zugangsberechtigung zur Gymnasialen Oberstufe. Diese umfasst eine, dem Mittleren Schulabschluss gleichwertige Qualifikation. Diese, auf die Leistungen, Kenntnisse und Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler bezogene Zugangsberechtigung muss somit auch den Nachweis eines Mittleren Schulabschlusses ohne eine darüber hinausgehende Leistungsüberprüfung miteinbeziehen.

Die Begründung des Ministeriums für Bildung, über das Erfordernis einer „Zentralen Abschlussprüfung“ u.a. eine Gleichbehandlung aller Schulformen mit einem sechsjährigen Bildungsgang herstellen zu wollen, ist unserer Ansicht nach nicht stichhaltig. Die Schulformen sind weder gleich, noch auf das gleiche Ziel ausgerichtet. Haupt-, Real-, Gesamt- und Sekundarschulen verfügen über Bildungsgänge ihrer spezifischen Abschlüsse. Sie bereiten die Schülerinnen und Schüler mit ihren schulformbezogenen Unterrichtsvorgaben für die Sekundarstufe I auf die Erreichung des Ersten, des Erweiterten Ersten und/oder Mittleren Schulabschlusses vor.

Zudem legt § 33 APO SI fest, dass die Prüfungsaufgaben im Abschlussverfahren für die Erlangung des Mittleren Abschlusses auf den Unterrichtsvorgaben für die Schulformen der Sek. I beruhen. Dies bedeutet, dass aufgrund der unterschiedlichen Voraussetzungen keine tatsächliche Gleichbehandlung gewollt ist. Denn, die sich an den Unterrichtsvorgaben orientierenden Prüfungsaufgaben sind je nach Schulform nicht nur unterschiedlich, sondern auch unterschiedlich schwer.

Bereits in vorhergehenden Positionspapieren und Stellungnahmen zu diesem Thema haben wir darauf hingewiesen, dass das Erfordernis einer schulformfremden, zusätzlichen Abschlussprüfung zur Erlangung des Mittleren Schulabschlusses an Gymnasien als zentrale Pflichtveranstaltung für alle Schülerinnen und Schüler den durchgehenden Gymnasialen Bildungsgang zerreit und negiert.

Überdies ist die Organisation und Abnahme dieser Prüfungen parallel zu den Abiturprüfungen mit einem unverhältnismäßig hohen bürokratischen und zeitintensiven Aufwand verbunden. Dies führt zu einer zusätzlichen Belastung der Lehrkräfte und in der Regel zu einem Unterrichtsausfall in den unteren Stufen. Daneben verlieren Schülerinnen und Schüler an Gymnasien durch die für sie hinzukommende, schulformfremde „Zentrale Abschlussprüfung“ wichtige Lernzeit, die sie für die Vorbereitung auf die Gymnasiale Oberstufe nutzen könnten.

Wir plädieren daher auch weiterhin entschieden für die Vergabe des Mittleren Schulabschlusses an Gymnasien mit neunjährigem Bildungsgang ohne das Erfordernis einer zusätzlichen „Zentralen Abschlussprüfung“, soweit die Schülerinnen und Schüler die Voraussetzungen für eine Versetzung in die Gymnasiale Oberstufe erfüllen.

Vielmehr sollte, statt einer allgemein verpflichtenden zentralen Prüfung, nur denjenigen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit eines Prüfungsverfahrens für den Erwerb des Mittleren

Schulabschlusses eingeräumt werden, die eine Versetzung in die Gymnasiale Oberstufe voraussichtlich nicht schaffen werden und/oder das Gymnasium verlassen möchten.

## **Zu 2.**

§ 85 Abs. 2 S. 4 des Gesetzesentwurfes sieht vor, dass künftig von den Schulpflegschaften nach § 72 Abs. 4 benannte Personen in den jeweiligen kommunalen Schulausschuss als beratende Stimme berufen werden können.

Grundsätzlich begrüßen wir die hierüber eröffnete Beteiligung der Schulleiterschaft auf kommunaler Ebene sehr. Denn die Beteiligung der Eltern auf kommunaler Ebene ist ein notwendiger Bestandteil des in Art. 10 Abs. 2 LVerf NRW festgeschriebenen Grundsatzes: *„Die Erziehungsberechtigten wirken durch Elternvertretungen an der Gestaltung des Schulwesens mit.“*

Allerdings halten wir die in § 85 Abs.2 S.4 des Gesetzesentwurfes vorgesehene Regelung unter Verweis auf § 72 Abs.4 SchulG nicht für ausreichend.

### Begründung:

Wir erachten es für zwingend notwendig, den Adressatenkreis der zu beteiligenden Elternstimmen zu konkretisieren. Der erweis auf § 72 Abs. 4 SchulG genügt nicht zur Einführung einer sinnvollen Elternbeteiligung.

Nach § 72 Abs. 4 SchulG „können Schulpflegschaften auf örtlicher und überörtlicher Ebene zusammenwirken und ihre Interessen gegenüber Schulträger und Schulaufsicht vertreten“ (sog. Stadt-/Kreis- und Gemeindeschulpflegschaften).

Die Errichtung einer Stadt- oder Kreisschulpflegschaft ist danach weder verpflichtend, noch ist ihre Zusammensetzung geregelt. Soweit eine örtliche oder überörtliche kommunale Schulpflegschaft nicht existiert, kann nach dem derzeitigen Gesetzesentwurf eine Elternbeteiligung auf kommunaler Ebene im Sinne des § 85 Abs. 2 S. 4 überhaupt nicht stattfinden. Ist hingegen eine Stadt-/Kreis- oder Gemeindeschulpflegschaft vorhanden, ist mangels Regelung in § 72 Abs. 4 SchulG nicht gewährleistet, dass die notwendigen Adressaten, also Elternvertreter **sämtlicher vor Ort existierenden Schulformen**, beteiligt werden. Viele schulpolitische Fragen auf kommunaler Ebene betreffen konkrete Schulformen und können je nach Fallgestaltung ebenso bedeutende Auswirkungen auf andere Schulformen innerhalb der jeweiligen Gemeinde haben. (Beispiel: Die Schließung einer Realschule innerhalb einer Kommune betrifft auch Schülerinnen und Schüler eines örtlichen Gymnasiums, die nach der Erprobungsstufe das Gymnasium verlassen müssen und keine ortsnahe Schule vorfinden, auf die sie wechseln können.) Der Gesetzgeber muss somit durch klare Regelungen gewährleisten, dass diese Partikularinteressen über eine breite, demokratisch legitimierte Beteiligungsform Gehör finden können.

Daher sollten sämtliche in einer Kommune vertretenen Schulformen eine eigene beratende Stimme erhalten.

Unseres Erachtens ist es daher vorab dringend erforderlich, die Mitgliedschaft und Zusammensetzung der sog. Stadt-/Kreis- und Gemeindeschulpflegschaften nach § 72 Abs. 4 SchulG im Hinblick auf eine Beteiligung nach § 85 Abs. 2 S. 4 des Gesetzesentwurfes konstitutiv zu regeln. Diese konstitutive Regelung **muss die Beteiligung sämtlicher Schulformen einer Kommune gewährleisten**.

Nur so können die benannten Eltern geeignete, demokratisch legitimierte Vertreter auf kommunaler Ebene sein. Die Beteiligung der Eltern auf kommunaler Ebene darf kein Produkt zufälligen Engagements Einzelner sein.

Wir danken Ihnen für Ihre Mühe und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Für den Vorstand der Landeselternschaft der Gymnasien in Nordrhein-Westfalen e. V.



Dr. Oliver Ziehm  
- Vorsitzender -